

Mustervertrag über eine Vereinigung / Fusion / Verschmelzung / ein Zusammenschluss der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden A, B und C

Kommentare und Muster-Jahreszahlen sind gelb unterlegt.

Fassung 21. Januar 2014

Die Stimmberechtigten der

- 1. Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde A**
- 2. Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde B**
- 3. Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde C**

gestützt auf Art. 13 der Kirchenordnung, stimmen je getrennt an ihrer Kirchgemeindeversammlung von Frühjahr 2014 folgendem Vertrag über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden A, B und C zu:

Artikel 1 Vereinigung der drei Kirchgemeinden

- ¹ Die Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden A, B und C vereinigen sich zur Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde ABC.
- ² Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ABC ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Art. 11 Kirchenverfassung.

Artikel 2 Gesamtnachfolge

- ¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ABC tritt in alle Rechtsverhältnisse der drei vereinigten Kirchgemeinden ein. Sie übernimmt gemäss Art. 16 der Kirchenordnung alle Aktiven und Passiven und das Gesamte Grundeigentum mit allen Liegenschaften, sowie alle Forderungen aus öffentlichen Aufgaben, insbesondere die Steuern.
- ² Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ABC haftet für die Verbindlichkeiten der drei vereinigten Kirchgemeinden mit ihrem gesamten Vermögen.
- ³ Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ABC tritt ebenfalls in alle am Tag des Inkrafttretens (siehe Art. 8) bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse der drei bisherigen Kirchgemeinden ein und übernimmt die von den Kirchgemeindeversammlungen gewählten Pfarrpersonen mit den bestehenden Pensen.

Artikel 3 Name und Gemeindegebiet

- ¹ Die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt den Namen "Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ABC".
- ² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden A, B und C gemäss Art. 5 Kirchenordnung mit den Evangelischen der ...[zitieren aus Art. 5 Ziff.... KO, Achtung auf allfällige seit dieser Formulierung geänderten und in der Kirchenordnung nicht entsprechend aktualisierten politischen Gemeindegrenzen].

Artikel 4 Kirchengemeinschaft

¹ Die Amtsdauer der gewählten Organe (Kirchengemeinschaft, GPK, Synodale) der bisherigen Kirchgemeinden endet mit der Amtsübernahme der neu gewählten Organe am Tag der Inkraftsetzung.

² Bis dahin behalten alle Organe ihre volle Zuständigkeit innerhalb der bisherigen Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen dieses Vertrags und der neuen Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde ABC.

Artikel 5 Übergangsbestimmungen

a) Umsetzung der Fusion

Die Kirchengemeinschaften der bisherigen Kirchgemeinden werden mit der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beauftragt. Sie sorgen insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist und sorgen für angemessene Information der Kirchgemeindemitglieder.

b) Wahlen

Hat nach der Zustimmung der Kirchgemeinden auch die Synode der Vereinigung / Fusion / Verschmelzung / Zusammenschluss der bisherigen Kirchgemeinden (Änderung von Art. 5 Kirchenordnung) zugestimmt, berufen die Kirchgemeinden im Herbst 2014 nach den nötigen Vorbereitungen gemäss Art. 15 der Kirchenordnung in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat eine gemeinsame Kirchgemeindeversammlung (**Gründungsversammlung**) ein. Zweck ist die Durchführung der Wahlen für die Organe (Kirchengemeinschaft, GPK, Synodale) der neuen Kirchgemeinde ABC. Die Wahlen sind nach der an der Versammlung vorgängig zu beschliessenden Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde ABC vorzunehmen.

[Zwei Hinweise:

Wer leitet diese erste KG-Versammlung der neuen Gemeinde? Nimmt man den Art. 15 KO strikt, müssten Einladung und Leitung beim kantonalen Kirchenrat liegen. Man kann Art. 15 KO aber durchaus so verstehen, dass der KR seine Aufgabe auch delegieren kann. Vorschlag deshalb: Frühzeitig einen externen Tagespräsidenten anfragen und bestimmen (AGEM kann mit Vorschlägen helfen) und den Versand der Einladungen den einzelnen Kirchgemeinden übertragen. Diese Ernennung und Aufgabendelegation bitte rechtzeitig, also zwei bis vier Monate vor der KG-Versammlung bei der Kirchenratskanzlei bzw. bei der AGEM bestellen

Die Anzahl der Synodalen wird in der Regel bei der Vorbereitung der Gesamterneuerungswahlen angepasst (2014, 2018); da die Gesamtzahl von 180 Synodalen gleich bleibt. Bis dahin können gleich viele Synodale gewählt werden, wie die einzelnen bisherigen Gemeinden insgesamt bereits vorher hatten.]

c) Neue Kirchgemeindeordnung

Der Entwurf der neuen Kirchgemeindeordnung ABC liegt bei der Abstimmung über diesen Fusionsvertrag den Unterlagen bei. Über sie abgestimmt wird an der ersten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung (**Gründungsversammlung**) gemäss Artikel 5 b) dieses Fusionsvertrags. Erreicht die an dieser Versammlung in der Detailberatung allenfalls noch modifizier-

te Kirchgemeindeordnung in der Schlussabstimmung kein relatives Mehr der Stimmberechtigten, oder wird gar nicht auf sie eingetreten, erlässt der Kirchenrat die neue Kirchgemeindeordnung. Sie kann später im normalen Verfahren von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgeändert werden.

d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Steuerfusses

¹ Die laufende Jahresrechnung jeder bisherigen Kirchgemeinde wird Ende 2014 durch die jeweilige Kirchenvorsteherschaft der bisherigen Kirchgemeinden A, B und C je für sich abgeschlossen. Die Revisionen erfolgen durch die jeweiligen gewählten Geschäftsprüfungskommissionen der bisherigen Kirchgemeinden. Über diese Jahresrechnungen wird an der ersten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde ABC im Frühjahr 2015 beschlossen.

² Der Voranschlag 2015 der neuen Kirchgemeinde ABC wird durch die im Herbst 2014 neu gewählten Organe erstellt. Er gelangt an derselben ersten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde ABC zur Beschlussfassung.

³ Über die Festlegung des Steuerfusses der neuen Kirchgemeinde ABC wird ebenfalls an der ersten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung Beschluss gefasst.

e) Amtsübergabe

Die Kirchenvorsteherschaften der bisherigen Kirchgemeinden organisieren die Amtsübergabe gemäss der neuen Kirchgemeindeordnung und dem vorliegenden Fusionsvertrag.

Artikel 6 Zustandekommen des Vertrags

Der vorliegende Fusionsvertrag kommt mit Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden A, B und C zustande.

Wird diesem Fusionsvertrag von einer der beteiligten Kirchgemeinden nicht zugestimmt, so sind die fusionswilligen Kirchgemeinden verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Fusionsvertrag zur Abstimmung zu unterbreiten. Er kann eine Fusion mit allen bisher beteiligten Kirchgemeinden oder nur noch mit den zustimmenden beinhalten.

Wird dem Fusionsvertrag auch im zweiten, modifizierten Anlauf nicht zugestimmt, kommt der Vertrag nicht zustande und die beteiligten Kirchenvorsteherschaften beschliessen je unabhängig über das weitere Vorgehen. [Rechtlich gesehen, wären weitere Abstimmungsrunden möglich.]

Artikel 7 Aufhebung bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle mit diesem Vertrag nicht zu vereinbarenden Bestimmungen im Recht der Vertragsparteien aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten der Vereinigung / Fusion / Verschmelzung /des Zusammenschlusses

Die Vereinigung / Fusion / Verschmelzung / Der Zusammenschluss tritt unter Vorbehalt von deren Genehmigung durch die Synode am 1. Januar 2015 in Kraft.

[Es muss unterschieden werden zwischen Inkrafttreten des Fusionsvertrages und Inkrafttreten der Fusion]

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung A am

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft A

Für das Präsidium:

Für das Aktuariat:

.....

.....

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung B am

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft B

Für das Präsidium:

Für das Aktuariat:

.....

.....

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung C am

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft C

Für das Präsidium:

Für das Aktuariat:

.....

.....